



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 9

Heidelberg, den 24.07.2020
**Änderung der Umsatzsteuersätze –
Prüfung der erhaltenen Rechnungen**

Dr. Holger Schroeter

Mirco Bollmann
Abt. 4.4 Steuern
AZ 3231.4
Tel. +49 6221 54-12440
steuern@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorübergehende Herabsetzung der Umsatzsteuersätze ergeben sich finanzielle Vorteile für die Universität. Im 2. Halbjahr 2020 verbilligen sich durch die Steuersatzsenkungen im Regelfall die Wareneinkäufe und der Bezug von Dienstleistungen.

Diesen Vorteil gilt es zu nutzen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob Lieferanten und Dienstleister die Umsatzsteuer nicht zu hoch erheben. Dabei stellen sich oftmals Fragen wie:

- Welcher Stichtag gilt für die Berechnung der Umsatzsteuer?
- Was ist mit Leistungen, die über einen längeren Zeitraum anfallen?
- Was ist mit Waren, die im 1. Halbjahr bestellt wurden, aber erst im 2. Halbjahr ankommen?
- Was ist mit Anzahlungen bzw. bei Vorauszahlungen zu beachten?
- Was gilt für Lieferungen/Leistungen aus dem Ausland?

Bei der Vielzahl von Einkaufskonstellationen empfiehlt es sich für die Budgetverantwortlichen aller Institute und Einrichtungen schematisch wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung aller von der Steuersatzsenkung potentiell betroffenen Leistungsbezüge
2. Prüfung der vom Lieferanten/Dienstleister in Rechnung gestellten Umsatzsteuer auf Richtigkeit
3. Reklamation gegenüber den Lieferanten/Dienstleister bei erkannter Fehlberechnung der Umsatzsteuer

Zu 1. Welche Lieferungen/Leistungen unterliegen den herabgesetzten Steuersätzen?

Die Lieferung oder sonstige Leistung muss im 2. Halbjahr 2020 ausgeführt werden. Umsatzsteuerlich gilt eine Lieferung oder sonstige Leistung unter folgenden Gesichtspunkten als ausgeführt (Zeitpunkt der Leistung):

- a) Im Abholfall (Einkauf vor Ort): Bei Übergabe der Ware
- b) Im Beförderungs- oder Versandungsfall: Grundsätzlich am Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung
- c) Bei Sonstige Leistungen (Dienstleistungen): Grundsätzlich am Tag der Vollendung (letzter Tag an dem der Auftrag ausgeführt wurde)

Zu 2. Hat der Lieferant über die gesamte Lieferung oder sonstige Leistung korrekt die Umsatzsteuer abgerechnet?

a) Inland

Zu prüfen sind alle inländischen Rechnungen, ggf. auch Teilrechnungen oder Vorauszahlungsrechnungen. Insbesondere sind Lieferungen und sonstige Leistungen zu prüfen, für die üblicherweise vorausgezahlt wird, z. B. bei Datenbanknutzungen oder Zeitschriftenabonnements. Zu prüfen ist:

- Werden die herabgesetzten Steuersätze angewandt?
- Werden zu hoch angesetzte Umsatzsteuersätze bei Vorauszahlungs- bzw. Abschlagsrechnung mittels einer Endrechnung korrigiert?
- Wird der ermäßigte Steuersatz von 5% bei der Lieferung von Büchern und Zeitschriften sowie der Bereitstellung von Büchern und Zeitschriften in elektronischer Form (z. B. Datenbanken) angewandt?

b) Ausland

Die Angabe des Zeitpunkts der Leistung auf der Rechnung ist erforderlich, um die Rechnung korrekt verbuchen zu können. Deutsche Lieferanten geben den Leistungszeitpunkt üblicherweise auf der Rechnung an. Sollte der Leistungszeitpunkt bei ausländischen Rechnungen nicht angegeben sein, ergänzen Sie bitte den Leistungszeitpunkt (siehe 1.) auf der Rechnung. Die Angabe des Monats genügt.

Zu 3. Ist die Abrechnung über Lieferungen und Leistungen im 2. Halbjahr 2020 nicht mit 16% oder 5% Umsatzsteuer erfolgt, ist sie grundsätzlich falsch und muss reklamiert werden. Die Abrechnung ist beim Lieferanten zu reklamieren. Es ist eine Herabsetzung der Umsatzsteuer auf 16% oder 5% zu verlangen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Arbeitsaufwand) kann bei Bagatellbeträgen eine Reklamation unterbleiben.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die Steuerabteilung wenden (steuern@zuv.uni-heidelberg.de; Tel. 12440 oder 12442).

Mit besten Grüßen



Dr. Holger Schroeter